

Termine:

~~26/9/14~~
~~10/11/10~~

Landgericht Kiel

~~Wiedergutmachungsausschuss~~ — Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Walter-Mosbach, Ella, geb. Hertzmann
~~_____~~

Antragsteller:

Bevollmächtigter:

Vollmacht:

Armenrecht bewilligt

RA.

Mannheimer, Bl. 5
Aussterdam

Bl.

Antragsgegner:

Teitsches Reich

vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel

wegen Rückerstattung von - ~~seinem~~ - *Umsatzsteuer*

Wert:

Wertfestsetzung: Bl.

Beschlüsse:

des I. Rechtszuges Bl.

37

des II. Rechtszuges Bl.

16 RC

~~122/60~~

~~15 JR~~

~~50/60~~



Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname WALTER, geborene Hertzmann
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname ELLA
- c) jetzt wohnhaft New York, 220 West 21st. Street, U.S.A.
- d) Geburtsdatum und Ort 16. März 1901 in Siegburg
- e) Staatsangehörigkeit U.S.A.
- f) Beruf Verkäuferin
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) New York
im Zeitpunkt der Entziehung
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945. bis zum 28. August 1939 (Auswanderung Köln) zuletzt Berrenratherstr. 425 in Köln. Nach dieser Zeit nicht mehr in Deutschland gewesen.
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 ← New York
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dergl.)

*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.
Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

e) Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. F. Mannheimer
Amsterdam-Z., Scheldestr. 54 I

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozessfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

- a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname
- c) zuletzt wohnhaft
- d) Geburtsdatum und Ort
- e) Sterbedatum und Ort
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Beruf
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller
- i) Miterben (Name und Anschrift)
- k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung
- l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
- m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) Letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

- a) Angabe der Wertpapiere
- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- c) ob
 - I. ohne Entgelt eingezogen
 - II. Zwangsablieferung
 - III. wenn II., welche Zahlung
 - IV. an welcher Stelle abgeliefert
wofür ist die Ablieferung erfolgt
 - V. bei Reichsschatzanweisungen:
zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere
- d) Ist Depotauszug vorhanden?

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

- a) abgelieferte Gegenstände:
- b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben
- c) ob
 - I. ohne Entgelt eingezogen
 - II. Zwangsablieferung
Ist Ablieferungsquittung vorhanden
 - III. wenn II., welche Zahlung

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte

- a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

- b) Ablieferung an

5. Hausrat

- a) Bezeichnung der Gegenstände

- b) Ortsangabe

6. Liffe

- a) Inhalt des Liffes Aufstellung siehe Anlage

- b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

N.V. Schenker & Co's Internationale Expeditie,
Rotterdam-W., 70, Willem Buytewechstraat.

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsabgabe

III. wenn II., welche Zahlung

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRÜG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung Februar 1943

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung Rotterdam bei N.V. Schenker & Co's Internationale Expeditie, 70, Willem Buytewechstr.
Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt? Reichskommissar für die besetzten niederl. Gebiete; Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Generalreferent, Amsterdamscheweg 133, Arnhem.

B

1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens. Siehe Begleitschreiben

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens. nein

Vorhandene Unterlagen — Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. — sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: *Walter Mischbach*

Ort: New York

Datum: den 25. Februar 1958.

16 RG 122/60

Gegenwärtig :

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

In der Rückerstattungssache

Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Landgerichtsrat Gerhardt,
als beisitzende Richter,

W a l t e r

Justisangestellter Harsheim
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

gegen

Deutsches Reich

erschienen bei Aufruf :

1. für die Antragstellerin
Rechtsanwalt Mannheimer, Amsterdam,
2. für die Antragsgegnerin und Oberfinanzdirektion Kiel
Rechtsanwalt Dr. Teicher von der Ober-
finanzdirektion Köln mit Vollmacht,
3. die nachbenannten Zeugen :
 - a) Rechtsanwalt Dr. Schweyer.
 - b) Hermine Wedler,
 - c) Leni Kuhn,
 - d) Friedrich Moyer.

Nachdem die Zeugen zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Folgen einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen waren, dass sie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ihre Aussage zu beidnen hätten, wurden sie, und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, wie folgt, vernommen - siehe Anlage zum Protokoll -.

Die Akten 16 RG 153/54 der Kammer wurden vorgetragen.

Die Parteien verhandelten zur Sache :

Mit Rücksicht darauf, dass nach Auffassung der Kammer die Beweisaufnahme bestätigt hat, dass gemeinsames Umzugsgut des Herrn Morton und der Antragstellerin im Gesamtgewicht von mindestens 3400 kg entzogen worden ist, dass die Antragstellerin in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, dass sie für die Auswanderung erhebliche Neuanschaffungen gemacht hat und dass endlich ungenehmigter Beipack in erheblichem Umfang möglich war, andererseits aber nicht feststeht, ob eine gemeinsame Überseekiste im Gewicht von 405 kg ebenfalls entzogen wurde und welche besonderen Wertgegenstände der

Antragstellerin tatsächlich in den gemeinsamen Lift gekommen sind, schlägt die Kammer den Parteien in Beachtung der bestehenden Beweis-schwierigkeiten die Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsver-fahrens durch folgenden Vergleich vor :

1. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin wegen Entzug von Umzugsgut Ersatz in Höhe von DM 13.500,00 (i.B. drei-zehntausendfünfhundert Deutsche Mark) nach Massgabe des Bundes-rückerstattungsgesetzes zu leisten.
2. Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind sämtliche Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, dass Gerichtskosten nicht angesetzt werden.
4. Die Parteien sichern Erklärung zu dem Vergleichsvorschlag der Kammer innerhalb einer Monatsfrist zu.

B. u. v.

Weiteres erfolgt nach Eingang der Erklärungen beider Parteien von Amts wegen.

gez. Heyne.

gez. Harnheim.

Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 26. Sept. 1960
in Sachen Walter ./.. Deutsches Reich - 16 RG 122/60

1. Zeuge : Zur Person:

Ich heiße Dr. Carl Schweyer, Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Wohnungsbau in Köln, 59 Jahre alt, wohnhaft in Köln, sonst verneinend.

Zur Sache :

Der Zeuge bezieht sich auf seine eidesstattliche Versicherung vom 23. 11. 1959 (Blatt 25 u. 26 der Akten). Diese wird ihm vorgelesen.

Hierauf erklärt der Zeuge : Der Inhalt der mir soeben vorgelesenen eidesstattlichen Versicherung ist richtig und vollständig. Ich mache ihn zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

Auf Vorhalt : Bei der Verpackung des Lifts bin ich nicht dabei gewesen. Ich habe vorher die Sachen, die in den Lift kommen sollten in der Wohnung Köln - Braunsfeld, Pauliplatz bereit liegen sehen. Da die Antragstellerin aus einem Pelzwarenengroßgeschäft stammt, besaß sie auch viele Pelze. Ich habe keinen Zweifel daran, dass die von ihr angegebenen Pelze tatsächlich eingepackt worden sind. Ich habe das aber nicht gesehen. Hinsichtlich des Beipacks - also der Pelze, Schmucksachen, des Silbers und der Fotoapparate - habe ich deshalb keine Zweifel, dass die Sachen eingepackt worden sind, weil mir die Antragstellerin nach dem Verpacken des Lifts erklärt hat, es sei alles gut gegangen. Mir ist auch bekannt, dass sowohl Herr Morton wie die Antragstellerin alle ihre Mittel " zusammengekratzt " haben, um für den Aufbau einer Existenz in Amerika möglichst viele Wertgegenstände mitzunehmen.

Mit absoluter Bestimmtheit kann ich sagen, dass der verstorbene Herr Morton und die Antragstellerin, Frau Walter, gemeinsam einen Lift hatten.

Nach Hinweis, dass nach einem Schreiben von Schenker & Co. vom 18. 2. 1939 (Fotokopie Blatt 12 der Akten) ein Lift im Gewicht von 3400 kg und eine Überseekiste im Gewicht von 405 kg vorhanden waren und das Umsugsgut möglicherweise für beide Parteien gewesen ist : Dazu kann ich gar nichts sagen.

Auf Vorhalt der Antragstellerin : Ich erinnere mich, dass die Antragstellerin sich für die Auswanderung noch neue Möbel angeschafft hat. Was das im einzelnen war, weisse ich nicht mehr.

Auf weiteren Vorhalt : Mir fällt jetzt ein, dass die Antragstellerin Polstermöbel von dem Polsterer Meier besogen hat, bei dem ich ebenfalls arbeiten liess. Den Bezug der anderen Möbel von der Firma Schürmann und der Firma Blum & Schloss halte ich für möglich, sogar für wahrscheinlich. Aber aus der Erinnerung kann ich dazu nichts mehr sagen.

V. u. G.

Der Zeuge wurde im Einverständnis der Parteien entlassen.

2. Zeuge :

Zur Person : Ich heisse Friedrich Meyer, Zollsekretär i. R., 73 Jahre alt, wohnhaft in Köln, sonst verneinend.

Zur Sache :

Ich erinnere mich, dass ich die Verpackung des Lifts von Herrn Moses und Frau Walter beaufsichtigt habe. In dem Haus, in dem beide wohnten, wohnten mehrere jüdische Familien und da habe ich wohl bei allen die Verpackung des Umzugsgutes mitgemacht.

Auf Einzelheiten der Liftverpackung im Falle des Herrn Moses und Frau Walter kann ich mich infolge Zeitablaufs nicht mehr besinnen. Ich halte es aber durchaus für möglich, dass erhebliche Mengen nicht genehmigter Gegenstände dem Lift beige packt worden sind. Üblicherweise schickten die Speditionen 1 - 2 Tage vor der Verpackung des Lifts 2 - 4 Packer, die dann getrennt in den einzelnen Zimmern die Sachen, die mitgehen sollten, einpackten. Es war für den beaufsichtigenden Zollbeamten dabei gar nicht möglich, alle Packer in den verschiedenen Zimmern genau zu kontrollieren und schon deshalb können viele Sachen, deren Mitnahme nicht genehmigt worden wäre, in die Kisten gekommen sein. Ich habe es aber auch persönlich vermieden zu gründlich aufzupassen, oder insbesondere Polstermöbel, die gern zum Versteck nicht genehmigten Beipacks verwendet wurden, besonders zu überprüfen, sondern ich war bereit meinerseits die Verantwortung dafür zu tragen, dass nichtgenehmigte Dinge zu dem Auswanderungsgut gepackt wurden.

Nach Hinweis auf die erhebliche Menge und den erheblichen Wert des Beipacks im vorliegenden Falle : Es kann schon sein, dass Wertgegenstände in so erheblicher Menge beige packt worden sind, ohne dass ich das beobachtet habe. Ich weiss aber heute im einzelnen nichts mehr darüber.

Auf Vorhalt der Antragsgegnerin : Ich bin nicht in der Lage etwas darüber zu sagen, ob die in der Liste der Antragstellerin und in der Liste des Herrn Morton aufgezeichneten Gegenstände in den gemeinsa-

men Lift hineingegangen sind. Denn ich erinnere mich nicht an die Grösse des Lifts und erinnere mich auch nicht an die Grösse der einzelnen Möbel.

Nach Diktat genehmigt.

Der Zeuge und die Parteien haben ausdrücklich auf die Verlesung der Aussage verzichtet.

Der Zeuge wurde im Einverständnis der Parteien entlassen.

3. Zeuge :

Zur Person : Ich heisse Leni Ruhn geb. Blum, 60 Jahre alt, Hausfrau in Krefeld, sonst verneinend.

Zur Sache :

Die Zeugin bezieht sich auf ihre eidesstattliche Versicherung vom 2. 11. 1959 (Blatt 26 d. Akten). Diese wird ihr vorgelesen.

Hierauf erklärt die Zeugin: Der Inhalt der mir soeben vorgelesenen eidesstattlichen Versicherung ist mit der Einschränkung richtig, dass ich den Wert der im Lift verpackten Sachen nicht schätzen kann, weil ich bei der Verpackung nicht dabei gewesen bin. Im übrigen mache ich den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

Z. Zt. der Auswanderung von Frau Walter wohnte ich bereits in Krefeld. Ich habe sie aber von dort aus häufig in Köln besucht. Genau erinnere ich mich, dass sich die Antragstellerin für die Auswanderung kleine und moderne Möbel angeschafft hat, weil sie ihre schweren Möbel wegen ihres Gewichts und der Wohnraumschwierigkeiten in Amerika nicht mitnehmen wollte.

Nach Diktat genehmigt.

Die Zeugin und die Parteien haben ausdrücklich auf die Verlesung der Aussage verzichtet.

Die Zeugin wurde im Einverständnis der Parteien entlassen.

4. Zeuge :

Zur Person : Ich heisse Hermine Wedler, 46 Jahre alt, kaufm. Angestellte in Köln, sonst verneinend.

Zur Sache :

Die Zeugin bezieht sich auf ihre eidesstattliche Versicherung vom 4. 1. 1960 (Blatt 27 der Akten). Diese wird ihr vorgelesen.

Hierauf erklärt die Zeugin: Der Inhalt der mir soeben vorgelesenen eidesstattlichen Versicherung ist mit der Maßgabe richtig, dass es sich bei den angegebenen 30.000.00 Mark um eine unverbindliche Loss

Schätzung handelt. Mit dieser Berichtigung mache ich den Inhalt meiner eidesstattlichen Versicherung zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

Ich war seinerzeit vor der Auswanderung von Frau Walter bei dem heute ebenfalls vernommenen Rechtsanwalt Dr. Schweyer tätig. Am Tage der Verpackung des Lift bin ich am Pauliplatz gewesen, habe dort den großen Lift gesehen, auch dass viele Leute herumliefen, die mit der Verpackung beschäftigt waren, und sprach auch Frau Walter. Ein Zollbeamter ist mir nicht aufgefallen. Die Wohnung von Frau Walter und des Herrn Moses war bei meinem Kommen schon ziemlich leer. Frau Walter, die mir auf der Treppe entgegen kam, sagte mir sichtlich erleichtert: "Gott sei Dank, ich glaube, ich habe Glück, ich habe einen guten Beamten." Das habe ich so verstanden, dass es gelungen war, alle nicht genehmigten Gegenstände einzupacken.

Was in meiner eidesstattlichen Versicherung über den Zollbeamten steht, beruht auf Erzählung von Frau Walter.

V. u. S.

Die Zeugin wurde im Einverständnis der Parteien entlassen.

Die Richtigkeit verstehender Übertragung
aus dem Stenogramm wird beglaubigt:

gez. Harshelm
Justizangestellter.

6

Blatt 1.

Kosmetische Einrichtung.

Geschätzter Anschaffungspreis.

- Eine verstellbare Ledercouch für Massage 250,-- Mk
- Ein Emaille Kabinett mit 4 grossen Faechern Wertangabe folge noch
- Eine Chrom Garderobe " " "
- Zwei verchromte Abfalleimer mit Emailleeinsatz " " "
- Ein Verstellbarer Friseursalon-type Stuhl 250 bis 300 Mk
- Eine grosse Hanau Höhensonne 1000,-- Mk
- Eine Epilier Maschine fuer Elektrolyse Wertangabe folgt noch
- Ein Dampfapparat fuer Gesichtsmassage 200 Mk
- Vier elektrische Buegeleisen fuer Gesichtsmassagen 100 Mk
- 12 besonders schwere Töpfe fuer Zubereitung von Hautkreme, Haar- und Gesichtswasser Wertangabe folgt noch
- Ein grosses Emaillekabinett mit 6 Faechern " " "
- Alle Materialien notwendig zur Herstellung von kosmetischen Artikeln wie Walgries, Bienenwachs, Kampferöl, Lanolin, Zitronenöl und dergleichen in grossen Mengen 1000,-- Mk
- Töpfe, Büchsen und Flaschen, je 500 Wertangabe folgt noch
- Ein Manikürtisch mit Lampe 75,-- Mk
- Zwei gepolsterte Sessel 400,-- Mk
- 10 weisse Kittel Wertangabe folgt noch
- 12 weisse Schulterumhänge (capes) " " "
- 12 weisse Kopftücher " " "
- 48 kleine Leinen-Handtücher " " "
- Sibler.
- Vollstaendiges Silberbesteck fuer 12 Personen " " "
- Drie ovale Silberplatten (Servierplatten in verschiedenen Grössen,
- Ein silbernes Teeservice
- Eine silberne Fruchtschale

7

- 2 grosse Schliesskörbe mit Haushaltwaesche Wertangabe folgt noch
- 24 Frottiertuecher
- 48 Küchenhandtuecher Wertangabe folgt noch
- 12 Messertuecher Spiegel, aus Birke
- 24 Bettuecher
- 24 Bettbezeuge Wertangabe folgt noch
- 36 Kissenbezeuge aus Birke
- 2 Bettspreiten 4 Stühle aus Birke
- 24 Ueberschlaglaken Silber und Porzellan
- 14 Kaffeedecken
- 18 Damasthandtuecher
- 24 Gerstenkornhandtuecher 2 1/2 x 4 1/2 Meter
- 6 Tafeltuecher bei Schürmann, Köln, Zeppelinstrasse gekauft
- 24 Servietten bei Blum und Schless, Köln, Hohenzollernring
- 3 grosse Badetuecher Übel und Chaiselonge, Sofa etc. waren
- 4 Traegerschürzen Meyer, Roonstrasse angefertigt worden.
- 2 Steppdecken Wertangabe folgt noch
- 2 Wolldecken
- 1 Kuchentisch mit 2 Stühlen
- Gardinen- und Vorhangstoffe vollständige Kücheausstattung wie Töpfe, Pfannen, Schüssel, Küchengeräte und Reinigungsgeräte
- 1 Alencon- Handarbeitsdecke (Erbstück)
- 2 kostbare bestickte Tafeltücher Wertangabe folgt noch
- Verschiedenes
- 6 verschiedene Grössen Kristallvasen Wertangabe folgt noch
- Schlafzimmer
- Rosshaar Chaiselongue
- Bettzeug, Fexerkissen und Plumeau
- 2 weisse handgewebte schwere Teppiche (11/2 x 3 Meter)
- 1 Waeschschrank in heller Birke
- 1 Tisch in heller Birke
- 2 weiss bezogene Klubsessel
- 1 Nachttisch, helle Birke,
- 1 electrischer Staubsauger mit Transformator
- 1 Docter's Waage

Schlafzimmer- Fortsetzung

Wertangabe folgt noch

- 1 Toilettentisch mit Spiegel, aus Birke
- 1 Hocker

Wohnzimmer

Wertangabe folgt noch

- 1 Buecherschrank aus Birke
- 1 runder Tisch, 4 Stühle aus Birke
- 1 Kredens für Silber und Porzellan
- 1 Truhe aus Birke
- 1 kleines Sofa
- 1 Velour Teppich etwa 2 1/2 x 4 1/2 Meter

Schlafzimmer war bei Schürmann, Köln, Zeppelinstrasse gekauft
Wohnzimmer war bei Blum und Schloss, Köln, Hohenzollernring
gekauft. Die Polstermöbel und Chaiselonge, Sofa etc. waren
von Polstergeschäft Meyer, Roonstrasse angefertigt worden.

Küche

Wertangabe folgt noch

- 1 Küchentisch mit 2 Stühlen
- vollstaendige Küchenaussátattung wie Töpfe, Pfannen,
Schüsseln, Küchengeschirr und Reinigungsgeräte

Verschiedenes

Wertangabe folgt noch

- 6 verschiedene Grössen Kristallvasen
- 12 Kristallteller
- 1 Rosenthal Ess Service für 12 Personen
- 1 Kaffee Service für 6 Personen, Rosenthal Porzellan
- 1 kostbare antike Vase
- 3 ~~Meissener~~ Meissener Figuren
- 1 Philips Radio
- 2 Leikas modelle 1938
- 1 electrischer Staubsauger mit Transformator
- 1 Doctor's Waage

9

Fortsetzung Verschiedenes

- je 12 Kristall- Weingläser, Wassergläser, Likörgläser
- 3 verschiedene Grössen Mahagoni Tabletten
- 1 elektrische Kaffeekanne
- 1 Singer Nähmaschine
- 1 Schreibmaschine (Erica)
- 2 Stehlampen, 4 Tischlampen
- 2 Oelgemälde
- 6 Pieperdrucke in guten Rahmen
- schaetzungsweise 300 Buecher- Bibliothek Wertangabe folgt noch
- 2 grosse Rohrplatten koffer (neu) enthaltend

Sommer- und Winterkleidung angefertigt von
Bubnic Schneideratelier, Köln, Skianzüge,
2 Paar Skier, 2 Paar Skischuhe,
1 Maulwurfmantel, 1 Nutriamantel,
1 Persianermantel, 1 Bisamcape,
1 Ozelot Jacke, 1 Zeissfernglas,
persönliche Waescheausteuern bestehend aus
durchschnittlich 6 Stck per Waescheteil
1 Brillantring mit 3 Steinen, 2 goldene Armbaender,
1 goldene Halskette, 2 goldene Armbanduhren,
2 Reiseuhren, 1 Brillantbrosche

Die in diesem Koffer enthaltene Sommer- und
Winterkleidung hatte einen Anschaffungswert von
über 2500,-- RM

1 Koffer enthaltend 2-Jahresvorraete an Toilettegegenstaende, wie Seife, Eau de Cologne
Zahnkräme, Zahnwasser, Hautkreme, Medikamente,
Reinigungspreparate, u.s.w. Wertangabe folgt noch

Aut. 4
10

Eidesstattliche Versicherung.

Ich der Unterzeichnete Arthur T. Morton (frueher Arthur Moses) wohnhaft New York, 180 Riverside Drive, erkläre hiermit an Eidesstatt, wobei mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung bekannt ist, das Folgende:

Bis zu meiner Auswanderung nach Amerika im Februar 1939 wohnte ich in Köln, zuletzt am Pauliplatz Köln-Braunsfeld. Ich teilte meine Wohnung mit Frau Ella Walter, die sich auch der Führung meines Haushaltes annahm. Ich war als Jude zur Auswanderung gezwungen und beabsichtigte nach den Vereinigten Staaten zu gehen. Auch Frau Walter hatte Ihre Existenz in Köln verloren und sich gleichfalls zur Auswanderung nach Amerika entschlossen. Unter diesen Umstaenden kamen wir überein, dass Frau Walter ihre für Amerika bestimmten Wohnungs- und Wertgegenstaende meinem Lift beipackte. Die Transportkosten für den Lift wurden von mir allein^o getragen als Gegenleistung für viele Arbeit die Frau Walter mit der Vorbereitung des Lifts uebernommen hatte. Es ist mir bekannt, dass Frau Walter in dem Lift die folgenden Gegenstaende hatte:

Einrichtung für kosmetische Massage, Elektrolyse, Maniküre, etc., dazu gehörige Apparate, Rohmaterialien zur Herstellung von kosmetischen produkten, eine komplette Wäscheaussteuer, ein Schlafzimmer, ein Wohnzimmer, Küchen- und Reinigungsgeräto, Tafelsilber, Silberschalen und Vasen, teppiche, Bilder und Gardinenstoffe, eine Nähmaschine, zwei Leica ein Zeiss Fernglas, 2 Brilliantringe und Perlenkette, Pelzmäntel, Porzelle sowie Kleider. Diese Gegenstände waren grösstenteils neu angeschafft zur Auswanderung und zum Aufbau einer neuen Existenz.

Der Lift wurde im Februar 1939 von Köln nach Rotterdam geschickt, zwecks Weiterbeförderung nach Amerika. Die Transportkosten für den Transport von Holland nach USA hatte ich bereits in Reichsmark an Schenker u. Co. bezahlt. Die Transportfirma Schenker u. Co. weigerte sich aber nachträglich, den Weitertransport von Holland nach USA vorzunehmen, wenn nicht derselbe Betrag, der hierfür bereits in Köln bezahlt worden war, nochmal in Devisen bezahlt würde. Da ich hierzu nicht im Stande war, blieb der Lift in Rotterdam liegen.

Nach der Besetzung Hollands wurde der Lift durch die Deutschen beschlagnahmt und nach Lübeck befördert. Auf diese Weise hat Frau Walter ebenso wie ich alles was in diesem Lift war verloren.

New York, den 11 November 1957

Handwritten signature

Handwritten signature

Arthur T. Morton

WILLIAM SCHNEIDER SCHWEIDEN
Notary Public, State of New York
No. 41-3519500
Qualified in Queens County
Certificate Filed in New York County
Term Expires March 30, 1958



Beglaubigung geprüft im Generalkonsulat
der Bundesrepublik

NOV 15 1957

DEUTSCHLAND IN NEW YORK

11

Diplom

METHODE AKADEMIE CÉDIB. PARIS

Frau Ella Walter

nahm an einem Lehrgang für
moderne Kosmetik

in dem

Privatlehrinstitut

Frau M. H. Minaty

teil und bewies bei der heute stattge-
fundenen ärztlichen Prüfung sehr gute
theoretische und praktische Kenntnisse.

Köln, den 21. Januar 1938

L. Minaty
Leiterin

H. Bruns
Prüfungsarzt

Möbel K/V

18. Februar 1939

Fräulein
Ella Walter,
Köln-Braunsfeld

Pauliplatz 3 a

Betr.: Betr. Umzug des Herrn Arthur Moses von Köln über Transit-
Lager unseres Hauses in Rotterdam nach U.S.A.

Wir bestätigen hiermit übernommen und per Eisenbahnwaggon
nach Rotterdam gesandt zu haben:

1 Lift gez. A.M. 58, Aussenmaße 24 cbm Gewicht brutto 3400 kg

1 Ueberseekiste gez. A.M. 59 Aussenmaße 2,1 cbm. Gewicht Brutto 405

Der Lift A.M. 58 wird auf dem Transit-Lager unseres Rotterdamer
Hauses eingelagert, während die Ueberseekiste auf den Dampfer
Veendam der Holland-Amerika-Linie, ausgehend am 25.2.38 in Rotterdam
durch uns geliefert wird.

Hochachtungsvoll

Schenker & Co. G.m.b.H.
Zweigniederlassung Köln
i.B. i.V.

1 Anlage.

SCHENKER & CO.

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG • ZWEIGNIEDERLASSUNG KÖLN

WARENHANDEL - VERKEHRE
OBERSEE- UND GROSSTRANSPORTE
LAGERUNG

Wahrsagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für
Güterverkehr für England in London, für den Güterverkehr
Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Griechenland, Türkei
und für Spanien



Fernsprecher: Sammel-Nummer 22 41 51
Telegramm-Adresse: Schenkerco
Postscheck-Konto: Köln Nr. 50333
Bankverbindungen: Dresdner Bank, Depositen-
Kasse Heumarkt, Köln • Deutsche Bank, Filiale Köln

INTERNATIONALE TRANSPORTS

Möbel K/R.
Abt.

24558

Köln, den 15.4.1939
Leystapel 49

Bitte in Ihrer Antwort anzugeben

Herrn
Arthur Moses,
485 Bard Ave.
Staten Island
New York

Betrifft: Ein Liftvan Umzugsgut gez.A.M. 58 von 24 cbm
Aussenmaßen und einem Bruttogewicht von 3400 kg

In Beantwortung Ihrer w. Zuschrift vom 3.cr.teilen wir Ihnen mit, dass obige Kiste, enthaltend Ihr Umzugsgut in Ihrem Auftrag und zu unserer weiteren Verfügung im Transitlager unseres Rotterdamer Hauses eingelagert worden ist. Wunschgemäß hatten wir bereits unterm 18.2.39 an Frl. Ella Walter, Köln - Braunsfeld, Pauliplatz 3a eine entsprechende Mitteilung gehen lassen, worüber wir Ihnen anliegend eine Kopie unseres Schreibens zur gefl. Kenntnisnahme beifügen. Der Lift muss noch in Rotterdam zu unserer weiteren Verfügung lagern, weil wir später als Frachtzahler auftreten, vorausgesetzt, dass sich in der Verrechnungsmöglichkeit bis zum Abgang des Lifts nichts geändert hat.

Indem wir hoffen, Ihnen mit unseren heutigen Angaben gedient zu haben, zeichnen wir

hochachtungsvoll

Schenker & Co G.m.b.H.
Zweigniederlassung Köln
i.V. *[Signature]*

Anlage

Aut. 8

14

Copie

Nov. 7, 1939

Arthur Moses
c/o Molleton Textile Corp.
357 4th Ave.
New York City

Fa. Schenker & Co.
Koeln/Rhein
Leystapel 49

Betrifft: Meinen Liftvan gez.A.M. 58 lagernd bei
Schenker & Co., Rotterdam

Ich beziehe mich auf Ihren Brief v. 15. April d.J.
Abt. Moebel K/R. Mein Lift lagert noch immer in Rotterdam
die Lagerspesen dort habe ich bis Ende ds. Js. an Ihr
Rotterdammer Haus verguetet. Ich beabsichtige den Lift
nach N.York kommen zu lassen und bitte Sie hoeft. um
Mitteilung, sowohl an meine obige, neue Adresse, als auch
an Frau Ella Walter, Amsterdam/Holland, Wielingenstrasse 8
ob der Lift gem. dem s. Zt. mit Ihnen getroffenen
Abkommen abgehen kann. Gleichzeitig wollen Sie davon
Kenntnis nehmen, dass Frau Ella Walter berechtigt ist,
in meinem Namen ueber den Lift zu verfuegen. Ihr Rot-
terdammer Haus habe ich entsprechend benachrichtigt.

Hochachtungsvoll

Arthur Moses

Aut. 13 -

SCHENKER & CO.

Aut. 10
Aut. 9
75

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG • ZWEIGNIEDERLASSUNG KÖLN

WELLMERLADUNGS-VERKEHRE
OZEAN- UND GROSSTRANSPORTE
LAGERUNG

Repräsentanz der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für
Güterverkehr für England in London, für den Güterverkehr
in Belgien, Bulgarien, Jugoslawien, Griechenland, Türkei
und für Spanien



Fernsprecher: Sammel-Nummer 224151
Telegramm-Adresse: Schenkerco
Postscheck-Konto: Köln Nr. 50333
Bankverbindungen: Dresdner Bank, Depositen-
Kasse Heumarkt, Köln • Deutsche Bank, Filiale Köln

INTERNATIONALE TRANSPORTE

Möbel K/R.

Abt.

Bitte in Ihrer Antwort anzugeben

Köln, den 30.11.1939

Leystapel 49

Herrn
Arthur M o s e s,
c/o Molleton Textile Corp.
357, 4th Avenue
New York.

Hand R.M. 2460,-
through Kreisbank
Fabr. 15. 1939

Betrifft: Ihren Liftvan gez. A M 58 lagernd bei Schenker
Rotterdam.

Ihr Schreiben vom 7.11.39

Wir hatten bereits von Frau Elly Walter Kenntnis davon erhalten, daß Sie Ihren Lift versandt haben wollen. Frau Walter ist darauf sowohl von uns als auch von unserem Rotterdamer Haus dahingehend informiert worden, daß es leider heute nicht mehr möglich ist, die s. Zt. bei uns eingezahlten Reichsmarkbeträge für die Seefracht zu verwenden. Letztere muss nunmehr in effektiv Devisen bezahlt werden.

Für die hierdurch freiwerdenden Beträge wird wohl hier in Köln ein Sperrkonto eingerichtet werden müssen, auf welches wir die eingesparten Beträge zurückführen werden.

Hochachtungsvoll

Schenker & Co G.m.b.H.
Zweigniederlassung Köln
i.V.

Kopie!

Aut. 10

16

New York City,
Ella Walter ~~Walter~~ c/o A. T. Morton
Molleton Textile Corporation
357 Fourth Avenue

an Bord der Zaandam, 28. Januar 1940

An die Holland Amerika Linie
Rotterdam

Hierdurch teile ich Ihnen mit, dass Herr Artur Moses früher Köln Pauliplatz 3a, bei Schenker und Co. in Rotterdam einen 24 ccbm Liftvan stehen hat, den ich unter gewissen Voraussetzungen gerne in Ihren Lagerräumen aufschlagen lassen würde. Falls die Lagermiete nicht 10 Gulden pro Monat übersteigt, und Sie Möglichkeiten haben den Lift in einem gedeckten trockenen Lagerraum stehen zu lassen, bitte ich Sie den Transport des Liftes gleich zu veranlassen. Selbstverständlich wird auch der Transport des Liftes nach Amerika durch Ihre Linie ausgeführt werden. Vorläufig soll der Lift aber noch in Holland bleiben, da wir uns noch nicht entschieden haben, ob wir nach San Francisco gehen oder in New York bleiben. Wegen Bezahlung der Lagermiete und der Überführung auf Ihr Lager, bitte ich Sie sich an Herrn Karl Hertzmann, in Firma E. Walter, Amsterdam, Prinsengracht 778 zu wenden.

Hochachtungsvoll

N.V. SCHENKER & CO'S
INTERNATIONALE EXPEDITIE

TELEPHONE 35390 (6 LINES)
TELEGRAM: „SCHENKERCO“
CODES: A.B.C., LIEBER'S, MOSSE
POSTCHEQUE-ACCOUNT 70930

BANKERS: AMSTERDAMSCH E BANK N.V.,
BIJKANTOOR: NW. BINNENWEG 259, ROTTERDAM



Ref.: **ML.16523**
VA/EA.

Aut. 11
17
ROTTERDAM-W., May 5th 1952.
70, WILLEM BUYTEWECHSTRAAT
POSTBOX 1011

Mr. Arthur T. Morton,
230 Fifth Avenue,
NEW YORK 1. N.Y.

MAY 9 1952

DUPLICATE !

Gentleman,

Re: A.M. 58 - 1 liftvan removalgoods.

In reply to your letter of April 30th we inform you, that abovenamed liftvan has been confiscated by the German occupying power on February 1943 by the following authorities:

Reichskommissar für die besetzten niederl. Gebiete;
Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft;
Generalreferent, Amsterdamscheweg 133, Arnhem.

Further we remark, that by order of abovenamed authorities the liftvan has been shipped on February 1st 1943 to Lübeck at the disposal of the Oberfinanzpräsidenten, Nordmark Kiel.

Meanwhile we beg to remain, Dear Sir,

Yours faithfully,
N.V. SCHENKER & CO'S
Internationale Expeditie.



SCHENKER & CO
G.M.B.H.
ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG
Internationale Transporte

Aut. 12

LUFTPOST

18

TELEFON: 32 60 64 · TELEGRAMM-ADRESSE: SCHENKERCO
CODES: LIEBER'S A. B. C. 5th and 6th ED. · BENTLEY'S · RUDOLF MOSSE

HAMBURG 1, SPEERSORT 1, PRESSEHAUS

DEN 12. Mai 1952

IHRE REFERENZ: M/m

UNSERE REFERENZ: Dr. St/W.

Luftpost

Mr.
Arthur T. M o r t o n
230 Fifth Avenue
N e w Y o r k I. N. Y.

Vierfach

Von unserer Zweigniederlassung in Lübeck erhalten wir Ihr Schreiben vom 30.v.M. zur zuständigen Erledigung. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass während des Krieges sowohl in Hamburg als auch in Lübeck sämtliche auf diese Angelegenheit bezüglichen Unterlagen in Verlust geraten sind bis auf das Speditionsbuch, aus welchem sich ergibt, dass der Liftvan AM 58 bei uns in Hamburg von Schenker & Co. - Rotterdam mit D: Miranda am 18.II.1943 eingetroffen und am 22.II.43 mit einem Kahn an unsere Zweigniederlassung Lübeck weitergeleitet worden ist. Der Lift hatte nach den Angaben von Schenker & Co. - Rotterdam ein Gewicht von 3.400 kg und einen Umfang von 480 x 226 x 220 cm = 23,866 cbm.

Im allgemeinen lässt sich noch sagen, dass die Expeditionen damals im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten in Kiel erfolgt sind. Wir empfehlen Ihnen, sich mit der Oberfinanzdirektion in Kiel in Verbindung zu setzen. Soweit wir gehört haben, sind auch die Aktenbestände des Finanzamts Lübeck resp. des Oberfinanzpräsidenten in Kiel seinerzeit vernichtet worden.

Hochachtungsvoll

ppa. Schenker & Co. G.m.b.H.
Zweigniederlassung Hamburg
[Signature]

(Dr. Stammeier)

(Gehrd)

22

Amsterdam, den 17. März 1960.
M/E.

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 22. MRZ. 1960
Akt. Heft. Anl. Durchsch.
DM Kostenmarken

In der Rückerstattungssache
Ella Walter ./.. Deutsches Reich
Akt.Z. 15 JR 36/60

Vfg.

Schrift an Antragst. - OFD Kiel -
Stellungnahme binnen Wochen.

da 9 Monat An

K., d. 9/3/2

*Wahrscheinlich:
gr. Verkl. Simon der
man 1000 Verkl. Simon
men 2 Monate verblei
Men.*

1/4/10f. 24/3.58.

1+2 ab

24. März 1960

an das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in
K i e l

Schützenwall 31/35

wird auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion
Kiel vom 26.2.1960 namens der Klägerin noch
Folgendes vorgetragen:

Zwecks Beweises des Eigentums der Antragstellerin an den entzogenen Gegenständen sind bereits mit dem einleitenden Antrage vom 19.11.1958 eine Reihe von Beweismitteln überreicht worden.

Insbesondere wird nochmals auf die eidesstattliche Versicherung des Herrn Arthur T. Morton (früher Arthur Moses) hingewiesen, welche sich als Anlage 4 des obenerwähnten Schreibens bei den Akten des Wiedergutmachungsamts befindet. Herr Morton, der damals bereits seine eigene Entschädigung erhalten hatte, bestätigt in dieser eidesstattlichen Versicherung ausdrücklich das Eigentum der Antragstellerin. Weitere Erklärungen des Herrn Morton können nicht mehr vorgelegt werden, da dieser am 2. August 1958 gestorben ist. Die Richtigkeit dieser Angaben ergibt sich aber auch indirekt aus dem Schreiben des genannten Herrn Morton (früher Moses) vom 7.11.1939, in welchem er der Antragstellerin ausdrücklich die Verfügungsbefugnis über den Lift einräumt, sowie aus der Tatsache, dass die Antragstellerin vielfach in dieser Sache mit der Firma Schenker korrespondiert hat. Die Zusammenhänge sind in der Begründung meines Antrages vom 19.11.1958 bereits eingehend auseinandergesetzt worden. Antragstellerin hat jedoch damals bereits weiteren Beweis angeboten und ist daher jetzt in der Lage, diese Beweismittel vorzulegen, nämlich:

23

- 1.) eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts
Dr. Carl Schweyer vom 23.11.1959, notariell beglaubigt
am 5. Januar 1960.

In dieser eidesstattlichen Versicherung werden die Angaben der Antragstellerin in jeder Weise bestätigt, insbesondere darüber, dass sie die Anschaffungen der betreffenden Gegenstände damals zum Zwecke der Auswanderung vorgenommen hat und dass diese Gegenstände zum Zwecke der Kostenersparnis mit dem Eigentum des Herrn Arthur Moses (später Morton) zusammen in einem und demselben Lift nach Amerika gebracht werden sollten. Auch die Tatsache, dass ausserdem noch zahlreiche Wertgegenstände, für welche die Ausfuhrerlaubnis niemals erteilt worden wäre, miteingepackt worden sind, wird von Herrn Dr. Schweyer bestätigt. Die Mitwirkung eines gut gesinnten Zollbeamten hat dies ermöglicht.

- 2.) wird vorgelegt notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung des Fräulein Hermine Wedler vom 4.1.1960.

Auch diese bestätigt alle Angaben der Antragstellerin, so wie diese in der eidesstattlichen Versicherung des Herrn Dr. Schweyer dargelegt worden sind. Sie gibt sogar noch einige Einzelheiten an, wie fotografische Apparate und Ferngläser, an welche sie sich ganz besonders erinnert;

- 3.) gerichtlich beglaubigte eidesstattliche Versicherung der Frau Leni Kuhn geb. Blum vom 2.11.1959,

durch welche das Eigentum der Antragstellerin an den entzogenen Gegenständen gleichfalls bewiesen wird.

Es ist anzunehmen, dass durch die vorstehend aufgeführten Erklärungen in Verbindung mit den bereits früher überreichten Beweismitteln der von der Oberfinanzdirektion gewünschte Beweis des Eigentums der Antragstellerin erbracht ist. Antragstellerin bemüht sich im übrigen, den obenerwähnten Zollbeamten noch zu ermitteln.

Es wird gebeten - es sei denn, dass der Eigentumsbeweis nunmehr anerkannt wird - noch nicht über die Sache zu entscheiden, sondern es der Antragstellerin

24

innerhalb der durch Schreiben vom 9. März 1960 vom Wiedergutmachungsamt gesetzten Frist von acht Wochen zu ermöglichen, die Beweismittel noch zu ergänzen und auch im übrigen zum Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 26.2.1960 näher Stellung zu nehmen.

F. L. i.
Rechtsanwalt.

Eidesstattliche Versicherung

Anlagen.

Ich, der Unterzeichnete, Rechtsanwalt Dr. Carl Schweyer in Köln, Heumarkt 72 erkläre hiermit an Eides statt, wobei mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung bekannt ist, das Folgende:

" Ich war bereits vor 1933 mehrere Jahre lang mit Frau Ella Mosback geb. Hertzmann befreundet. Ich war der Anwalt ihrer Familie, und wir hatten ausserdem auch regen freundschaftlichen Verkehr.

Ich bin daher auch über die Auswanderung von Frau Ella Mosback vollständig unterrichtet und habe ihr hierbei nach Kräften geholfen. Frau Mosback hatte sich für die Auswanderung eine komplette kosmetische Einrichtung angeschafft, bestehend aus einer Höheneinrichtung, verschiedenen Apparaten und allem Zubehör, ausserdem Möbel, Teppiche, Gardinen, vollständig neue Gardinen, Tische und zahlreiche andere Gegenstände. Es ist mir bekannt, dass der Wert sehr beträchtlich war.

Alle diese Gegenstände waren in einem grossen Lift verpackt, in welchem sich auch Gegenstände befanden, die Herr Morton Moser, (später Morton) gehörten, als diese sich nach Mexiko begeben. Diese Gegenstände wurden in einem gemeinsamen Lift nach Mexiko transportiert.

In dem Lift waren ausserdem noch zahlreiche Wertgegenstände verpackt. Insbesondere handelt es sich um ein grosses Kofferstück, ein Koffer, mit mehreren Kleidungsstücken, eine Handtasche, eine Uhr und andere Gegenstände. Diese Gegenstände sind ebenfalls in Mexiko angekommen und sind dort verteilt worden.

25

wenn Frau Mosback nicht das Glück gehabt hätte, einen
getragener Zollbeamter mit der Kontrolle, der
Heute Pauliplatz ja stattgefunden hat, besichtigt
wäre. Dieser sah absichtlich nicht genau hin, was
es, alles mitzunehmen.
Alles dies ist mir teilweise aus eigener Wachenheit
teilweise aus den damaligen spontanen Erzählungen von Frau
Mosback, meiner Sekretärin Fräulein Fedler und anderer
Personen bekannt."

Eidesstattliche Versicherung
=====

Ich, der Unterzeichnete, Rechtsanwalt Dr. Carl Schweyer, Köln, Heumarkt 72 erkläre hiermit an Eides statt, wobei mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung bekannt ist, das Folgende:

" Ich war bereits vor 1933 mehrere Jahre lang mit Frau Ella Mosback geb. Hertzmann befreundet. Ich war der Anwalt ihrer Familie, und wir hatten ausserdem auch regen freundschaftlichen Verkehr.

Ich bin daher auch über die Auswanderung von Frau Ella Mosback vollständig unterrichtet und habe ihr hierbei nach Kräften geholfen. Frau Mosback hatte sich für die Auswanderung eine komplette kosmetische Einrichtung angeschafft mit Höhensonne, verschiedenen Apparaten und allem Zubehör, ausserdem Möbel, Teppiche, Gardinen, vollständig neue Garderobe, Wäsche und zahlreiche andere Gegenstände. Es ist mir erinnerlich, dass der Wert sehr beträchtlich war.

Alle diese Gegenstände waren in einem grossen Lift verpackt, in welchem sich auch Gegenstände befanden, die Herrn Arthur Moser, (später Morton) gehörten, mit dem sie zwecks Kostenersparnis einen gemeinsamen Lift nach Amerika bringen liess.

In dem Lift waren ausserdem noch zahlreiche Wertgegenstände verpackt; insbesondere handelt es sich dabei um einen grossen Brillantring mit mehreren Steinen, goldene Armbanduhren und Armbänder und andere Schmuckstücke. Für alles dies wäre die Ausfuhrerlaubnis niemals erteilt worden,

26

wenn Frau Mosback nicht das Glück gehabt hätte, dass ein gutgesinnter Zollbeamter mit der Kontrolle, die noch im Hause Pauliplatz 3a stattgefunden hat, beauftragt worden wäre. Dieser sah absichtlich nicht genau hin, und so gelang es, alles mitzunehmen.

Alles dies ist mir teilweise aus eigener Wissenschaft, teilweise aus den damaligen spontanen Erzählungen von Frau Mosback, meiner Sekretärin Fräulein Wedler und anderer Personen bekannt."

Handwritten signature of Dr. Schweyer
(Dr. Schweyer)

Urkundenrolle Nummer 19 Jahr 1960.

Hiermit beglaubige ich die vorstehende Namensunterschrift des Herrn Dr. jur. Carl Schweyer, Direktor, Köln, Heumarkt 72.

Köln, den 5. Januar 1960

Der Notar:

Handwritten signature of the notary



SPEZIAL-POST

Handwritten address or name

Eidesstattliche Versicherung

27

Ich, die Unterzeichnete Hermine Wedler, wohnhaft in Köln-Lindenthal, Nietzschestraße 3, erkläre hiermit an Eides statt, wobei mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung bekannt ist, das Folgende:

"Ich war mit Frau Ella Walter schon in normalen Zeiten viele Jahre befreundet und habe ihr wegen der Judenverfolgung sehr oft geholfen. Auch bei der Auswanderung und der Vorbereitung des Lifts, mit welchem ihre Sachen zusammen mit denen des Herrn Artur Moser (später Morton) nach Amerika verschifft werden sollten, habe ich ihr nach Möglichkeit geholfen. Ich war ihr auch bereits bei den umfangreichen Einkäufen der Gegenstände, die mit dem Lift mitgenommen werden sollten, behilflich und weiß, daß Frau Walter u.a. eine sehr teure kosmetische Einrichtung, sowie Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Polstermöbel und sonstiges Zubehör neu gekauft hat.

Ebenso hat sie Tafelsilber, Porzellan, vollständig neue Garderobe und Wäsche damals angeschafft. Es ist mir nicht möglich, alle kleineren Gegenstände aufzuzählen, doch weiß ich, daß praktisch alles, was nur denkbar ist, vorhanden war, auch fotografische Apparate, Ferngläser und Schmucksachen. Die Verpackung des Lifts, der außerordentlich groß war, fand auf der Straße vor dem Hause Köln-Braunsfeld, Pauliplatz 3a statt, wo Frau Walter und Herr Moser wohnten.

Bei dem Packen sollte eigentlich ein Zollbeamter die Aufsicht führen. Dieser aber war ein Gegner der Judenverfolgung und machte es Frau Walter leicht, alle möglichen Sachen mitzunehmen, die eigentlich nicht ausgeführt werden durften. Es handelte sich durchweg um besonders wertvolle und teure Sachen. Frau Walter-Mosback legte nämlich ihr gesamtes vorhandenes Vermögen in diesen Sachen an, da dies, wie sie sagte, die einzige Möglichkeit für einen Juden war, noch etwas aus Deutschland herauszubekommen. Ich kann keine genauen Ziffern nennen, aber es hat sich hierbei um Werte gehandelt, die in der Gegend von 30.000 Mark lagen."

Köln, den 4. Januar 1960
~~November 1959~~

Hermine Wedler

28

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Amsterdam, den 12. Mai 1960.

Ich, die Unterzeichnete, Frau Leni Kuhn geb. Blum, wohnhaft in Krefeld, Hohenzollernstrasse 125 erkläre hiermit an Eidesstatt, wobei mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung bekannt ist, das Folgende:

"Seit meinem dritten Lebensjahr war ich mit der jetzigen Frau Ella Walter-Mosback geb. Hertzmann befreundet. Ich weiss auch alles von ihrer Auswanderung. Sie hat ihr gesamtes, damals noch vorhandenes Vermögen in Sachwerten angelegt, um auf diese Weise etwas zu retten. Sie kaufte eine kosmetische Einrichtung, zahlreiche Möbel, Polstermöbel, wie Sofa, Chaiselongue usw., auch neue Wäsche, Kleidung, Silber, Porzellan und anderes. Alles dieses wurde in einem Lift verpackt, der auf den Namen des mit ihr zusammen in einem Hause wohnenden, gleichfalls nach U.S.A. auswandernden Herrn Artur Moser (später Morton) lautete. Ich schätze den Wert der Gegenstände von Frau Walter-Mosback, die damals in dem Lift verpackt wurden, auf mehrere Zehntausende Mark."

Krefeld, den 2. November 1959.

Frau Leni Kuhn

Die vorstehende, vor mir gefertigte - anerkannte -

Unterschrift der *Frau Leni Kuhn, wohnhaft in Krefeld, Hohenzollernstrasse 125* wird hiermit beglaubigt.

Krefeld, den 2. 11. 1959



~~Justiz - Amtmann - Ober - Inspektor~~
~~amtliche Geschäftsstelle~~

Rechtspfleger

AIK 141-66/59

Mr. F. MANNHEIMER
ADVOCAAT EN PROCUREUR
RAPHAËLSTRAAT 15
TEL. 722067
AMSTERDAM-ZUID

29

Amsterdam, den 12. Mai 1960.
M/E.

In der Rückerstattungssache
Ella Walter ./.. Deutsches Reich
Akt.Z. 15 J R 36/60

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 18. MAI 1960 *
.....Akt.....Heft.....Anl.....Durchschl.
.....DM Kostenmarken

Vfg.

1) Abschrift an Antragst. - OFD Kiel
zur Stellungnahme binnen Wochen

2) Nach 2 Monaten
Kiel, den 19/5

20/5. 19/5. Sz.
i) ab
20. Mai 1960
gde

wird namens der Antragstellerin noch
Folgendes ausgeführt:

In meinem Schriftsatz vom 19. November 1958
ist insofern eine Ungenauigkeit unterlau-
fen, als die Antragstellerin im Laufe des
von Herrn Arthur Morton eingeleiteten
Rückerstattungsverfahrens von diesem Ver-
fahren Kenntnis erhalten hat und auch auf
Ersuchen des Herrn Morton die im Schrift-
satze der Oberfinanzdirektion Kiel vom
26.2. 1960 erwähnte eidesstattliche Ver-
sicherung unterzeichnet hat.

Antragstellerin hat in dieser Versicherung
von ihren eigenen Ansprüchen nichts erwähnt,
da es sich ja damals nur um das Eigentum
des Herrn Morton handelte und ein weiterer
Beweis für die Richtigkeit des in seiner
Liste angegebenen Inhalts verlangt wurde.
Es handelte sich daher damals nur um diesen
einzigsten Punkt, auf welchen die eidesstatt-
liche Versicherung der Antragstellerin
sich beziehen sollte. Nach dem eigenen
Eigentum der Antragstellerin war damals
nicht gefragt, sodass auch schon aus diesem
Grunde keine Veranlassung bestand, hierüber
etwas in der Versicherung zu erklären.

Ausserdem hatte Herr Morton der Antrag-
stellerin seinerzeit auch zugesagt, auch
ihren Schaden für sie einzureichen und zu
bearbeiten; diese Zusage hat er aber wahr-
scheinlich im Zusammenhang mit seiner
schweren Erkrankung, wie sich später

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in
Kiel
Schützenwall 31/45

gde

herausgestellt hat, nicht mehr halten können, sodass die Antragstellerin die Einreichung ihrer Ansprüche durch den unterzeichneten Anwalt hat vornehmen lassen.

Damals wusste sie aber noch nicht, dass zurzeit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ihre eigenen Ansprüche noch garnicht anhängig waren und glaubte auch aus diesem Grunde mit Recht, in der Sache des Herrn Morton ihre eidesstattliche Versicherung auf dessen Besitzungen beschränken zu können, da sie in dem Glauben war, dass ihre eigene Sache bei demselben Wiedergutmachungsamt anhängig sei. Hätte sie gewusst, dass das noch nicht der Fall war, würde sie sicherlich auch erwähnt haben, dass ein grosser Teil des Liftinhalts ihr selbst gehörte.

Dieses Verhalten der Antragstellerin erscheint auch durchaus verständlich. Sie hatte mit Herrn Morton bereits in Deutschland freundschaftliche Beziehungen unterhalten, beide hatten in derselben Wohnung gewohnt und sind kurz hintereinander ausgewandert.

Später in Amerika waren diese Beziehungen erkaltet und beide sahen sich kaum noch. Als sie später wieder in Verbindung kamen, war diese Verbindung eine ganz andere und beruhte hauptsächlich darauf, dass die Antragstellerin dem ihr nicht mehr nahe stehenden Mann in seiner schweren Krankheit und Erwerbslosigkeit gemeinschaftlich mit ihrem jetzigen Ehemann half und Beistand leistete.

Antragstellerin hatte also keinen Grund, eine Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für Herrn Morton mit ihren eigenen Ansprüchen in Verbindung zu bringen. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, dass die Gegenstände, die der Antragstellerin gehörten, mit dem Rückerstattungsverfahren, das damals für Herrn Morton lief, nichts zu tun haben.

Es wird bemerkt, dass sowohl Morton als auch die Antragstellerin wirtschaftlich vollständig voneinander unabhängig waren. Beide waren begütert und jeder von ihnen konnte sich die Anschaffung umfangreichen Auswanderungsgutes aus eigenen Mitteln erlauben.

31

Trotz ihrer Freundschaft bewahrten sie finanziell und persönlich ihre Selbständigkeit, wie ja auch daraus hervorgeht, dass es niemals zu einer Eheschliessung zwischen beiden gekommen ist.

Abgesehen davon waren die Gegenstände auch ganz verschiedener Art. Durch eine Vergleichung der von Herrn Morton einerseits und der von der Antragstellerin andererseits eingereichten Liste wird dies bestätigt. Die Besitzungen der Antragstellerin bestanden zu einem grossen Teil in ihrer kosmetischen Einrichtung, nachdem sie sich in der Meinung, dass sie sich nach der Auswanderung auf dem Gebiete der Schönheitspflege betätigen könnte, in dem Fach der Kosmetik und Schönheitspflege hatte ausbilden lassen. Sie hätte diesen Beruf auch sicherlich ausgeübt, wenn sie nicht die gesamte wertvolle Einrichtung mit allem Zubehör verloren hätte.

Auch im übrigen sind auf beiden Listen ganz verschiedene Gegenstände angegeben. Eine Ubereinstimmung findet sich nur dort, wo dies auch garnicht anders sein kann, weil es sich um gleichartige Gegenstände handelt, in der Hauptsache bei gangbaren Wäschestücken und einigem Tafelgeschirr, obwohl die Service der Antragstellerin Rosenthal-Service und die des Herrn Morton Hutschenreuter und Meissener Service waren. Bei den Möbeln handelt es sich um ganz andere Gegenstände. Auch die Lieferanten waren andere, nämlich für die Antragstellerin bezüglich

des SchlafzimmersFirma Schürmann, Köln, Zeppelinstr.

des Wohnzimmers - Firma Blum & Schloss, Köln, Hohenzollernring

Polstermöbel usw. auf Anfertigung der Firma Polstergeschäft Meyer, Köln Roonstrasse,

während das Herren- und Schlafzimmer des Herrn Morton Spezialanfertigungen des Architekten H.Pfau gewesen sind. Die Höhensonne, die RM 1000.- gekostet hat, war eine Hanauhöhensonne, die speziell für das künftige Schönheitsinstitut angeschafft wurde.

Bezüglich der Tatsache, dass die Antragstellerin alles dies selbst angeschafft hatte, sind bereits eidesstattliche Versicherungen mit meinem Schriftsatze vom 17. März d.J. überreicht worden. An der Glaubwürdigkeit dieser völlig uninteressierten Zeugen kann nicht gezweifelt werden. Auch die Darstellung des Mitverpackens der wertvollen Schmuckstücke wird durch die Zeugenaussagen bestätigt.

Wie die Antragstellerin mitteilt, bemüht sie sich noch den mehrfach erwähnten Zollbeamten Meyer zu ermitteln, der diese Angaben auch noch bestätigen könnte.

Antragstellerin hat in den Papieren des verstorbenen Morton noch einen alten Brief vom November 1939 gefunden, den sie seinerzeit aus Amsterdam an Morton, der sich damals bereits in Amerika befand, geschrieben hat.

In diesem Brief schildert sie ausführlich die Schwierigkeiten, die sie mit dem Lift hatte. Insbesondere sind hierin die Worte wichtig auf der zweiten Seite, rot angestrichen: "die unser Lift wiegt".

Antragstellerin, die sich, wie bereits ausgeführt, keineswegs in irgendeiner finanziellen Gemeinschaft mit Herrn Morton befand und auch keine Heiratsabsichten hatte, hätte, wenn der Lift nur Eigentum von Herrn Morton gewesen wäre, keine Veranlassung gehabt, von "unserem" Lift zu sprechen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich deutlich, dass sich das Rückerstattungsverfahren des Herrn Morton nicht auf die von der Antragstellerin angemeldeten, ihr selbst gehörigen Gegenstände bezogen hat.

Antragstellerin ist bereit, ihre angemeldeten Ansprüche im Vergleichswege zu regeln und der Antragsgegner wird gebeten mitzuteilen, ob er auch zu einer solchen vergleichsweisen Regelung bereit ist. Zwecks Vervollständigung der Wertangaben auf der mit dem ursprünglichen Antrag überreichten Liste, wird anliegend noch ein Exemplar dieser Liste überreicht, auf welchem Angaben der Werte der verschiedenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung in RMark vermerkt sind.

Anlage

F. [Signature]
Rechtsanwalt.

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/332

(Bei Antwort bitte obiges Aktenzeichen angeben.)

Kiel, den 22. Juli 1960
Feldstraße 223-227
Telefon 36755
Sprechstunden: täglich von 9-12 Uhr außer
Mittwoch und Sonnabend.
Im übrigen nach Vereinbarung

2/6

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel

K i e l

Landgericht Kiel			
Eing. 27. JULI 1960			
Akt.	Hefi.	Am.	Durchschl.
DM Kostenmarken			

11 Abschrift - d. d. d. d. d.
21 Mrd. Kern Einr. v. v.

In der Rückerstattungssache
Walter ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 36/60 -

2.14.29/17.53
28/17
29. Juli 1960

bestehen noch immer erhebliche Zweifel, daß die von der Antragstellerin zur Rückerstattung angemeldeten Gegenstände in dem Liftvan des Herrn Morton verpackt gewesen sind bzw. hätten verpackt werden können.

Der Liftvan des Herrn Morton war 4,80 m lang, 2,26 m breit und 2,20 m hoch. Es dürfte kaum möglich gewesen sein, neben einer sehr reichhaltigen sonstigen Ausstattung mit Kleidung, Wäsche usw. des Herrn Morton auch noch die kompletten Einrichtungen für 4 Zimmer (je 2 für Herrn Morton u. die Antragstellerin) in dem Lift unterzubringen.

Ferner dürfte es nicht zutreffend sein, daß die Antragstellerin im Jahre 1955 bei Abgabe ihrer eidesstattlichen Versicherung in dem RE-Verfahren Morton geglaubt habe, ein ähnliches Verfahren wegen ihrer eigenen Sachen sei bei dem gleichen Wiedergutmachungsamt gesondert anhängig. Denn im Verfahren Morton waren schon jahrelang Schriftsätze zwischen den Parteien gewechselt worden, und es wäre nur natürlich gewesen, wenn die Antragstellerin sich damals nach dem Stande ihres eigenen Verfahrens erkundigt hätte, weil sie in ihrer eigenen Sache bisher nicht gehört hatte. Zumindest hätte sie aus diesem Grunde in ihrer eidesstattlichen Versicherung erwähnen müssen, daß sich auch ihre Sachen in dem Liftvan des Herrn Morton befunden haben sollen.

G.: 2 Durchschriften

Schließlich soll auch darauf hingewiesen werden, daß Herr Morton in seiner eigenen Anmeldung Juwelen im angeblichen Wert von 15.000,-- RM, die einem Ehepaar Meyer gehört haben und in seinem Liftvan mit verpackt gewesen sein sollen, ausdrücklich mit angemeldet hat. Es ist wenig wahrscheinlich, daß er die angeblich der Antragstellerin gehörenden Gegenstände, die sogar den doppelten Wert gehabt haben und ebenfalls in seinem Liftvan mit verpackt gewesen sein sollen, in seiner Anmeldung nicht erwähnt hätte; dies umsomehr, als die Antragstellerin jahrelang in seinem Haushalt tätig gewesen ist und die Verpackungslisten selbst aufgestellt haben soll.

Aus diesem Grunde halte ich die Durchführung einer eingehenden Beweisaufnahme für notwendig.

Ich beantrage, die bereits von der Antragstellerin genannten Personen, und zwar

- 2 | Rechtsanwalt Dr. Carl Schweyer, Köln, Heumarkt 72
- 2 | und seine Sekretärin, Fr. Hermine Wedler, *Bc. 27*
- 2 | Frau Leni Kuhn geb. Blum, Krefeld, Hohenzollernstr. 125,
- 2 | Zollsekretär i.R. Friedrich Meyer, Köln-Braunfeld, Widderdorfer Straße 234,

als Zeugen zu hören.

Zwecks Durchführung der Beweisaufnahme dürfte die Verweisung des Verfahrens an die Kammer erforderlich sein.

Im Auftrage

Heller
(Heller)

Blatt 1.

Kosmetische Einrichtung.

Geschätzter Anschaffungspreis.

Wert in
DM. Mark
im Zeitpunkt der Anschaffung

250.-	Eine verstellbare Ledercouch für Massage	250,-- Mk		
150.-	Ein Emaille Kabinett mit 4 grossen Fächern		Wertangabe folgt noch	
75.-	Eine Chrom Garderobe		"	"
40.-	Zwei verchromte Abfalleimer mit Emailleinsatz		"	"
250.-	Ein Verstellbarer Friseursalon-type Stuhl	250 bis 300 Mk		
1.000.-	Eine grosse Hanau Höhensonne	1000,-- Mk		
200.-	Eine Epilier Maschine fuer Elektrolyse		Wertangabe folgt noch	
200.-	Ein Dampfapparat fuer Gesichtsmassage	200 Mk		
100.-	Vier elektrische Buegeleisen fuer Gesichtsmassagen	100 Mk		
50.-	12 besonders schwere Töpfe fuer Zubereitung von Hautkreme, Haar- und Gesichtswasser		Wertangabe folgt noch	
75.-	Ein grosses Emaillekabinett mit 6 Fächern		"	"
1.000.-	Alle Materialien notwendig zur Herstellung von kosmetischen Artikeln wie Walgries, Bienenwachs, Kampferöl, Lanolin, Zitronenöl und dergleichen in grossen Mengen		1000,-- Mk	
60.-	Töpfe, Büchsen und Flaschen, je 500		Wertangabe folgt noch	
75.-	Ein Manikürtisch mit Lampe	75,-- Mk		
400.-	Zwei gepolsterte Sessel	400,-- Mk		
50.-	10 weisse Kittel		Wertangabe folgt noch	
18.-	12 weisse Schulterumhänge (capas)		"	"
6.-	12 weisse Kopftücher		"	"
48.-	48 kleine Leinen-Handtücher		"	"

Silber.

600.-	Vollstaendiges Silberbesteck fur 12 Personen	"	"	"
450.-	Drie ovale Silberplatten (Servierplatten in verschiedenen Grössen,			
500.-	Ein silbernes Teeservice			
150.-	Eine silberne Fruchtschale			

2 grosse Schliesskörbe mit Haushaltwaesche

Wertangabe folgt noch

- 24 Frottiertuecher
- 48 Küchenhandtuecher
- 12 Messertuecher
- 24 Bettuecher
- 24 Bettbezeuge
- 36 Kissenbezeuge
- 2 Bettspreiten
- 24 Ueberschlaglaken
- 14 Kaffeedecken
- 18 Damasthandtuecher
- 24 Gerstenkornhandtuecher
- 6 Tafeltuecher
- 24 Servietten
- 3 grosse Badetuecher
- 4 Traegerschürzen
- 2 Steppdecken
- 2 Wolldecken
- 300. - Gardinen- und Vorhangstoffe
- 500. - 1 Alencon- Handarbeitsdecke (Erbstück)
- 500. - 2 kostbare bestickte Tafeltücher

350.
50.
400.
400.
250.
1.000.
300.
200.
150.
70.

Schlafzimmer

Wertangabe folgt
Wertangabe folgt noch

- 500. - Rosshaar Chaiselongue
- 300. - Bettzeug, Federkissen und Plumeau
- 200. - 2 weisse handgewebte schwere Teppiche (1 1/2 x 3 Meter)
- 600. - 1 Waeschschrank in heller Birke
- 200. - 1 Tisch in heller Birke
- 200. - 2 weiss bezogene Klubsessel
- 180. - 1 Nachttisch, helle Birke,
- 200. - 1 elektrischer Staubsauger mit Transformator
- 60. - 1 Doctor's Waage

Schlafzimmer- Fortsetzung

Wertangabe folgt noch

- 250. - 1 Toilettentisch mit Spiegel, aus Birke
- 50. - 1 Hocker
- 40. - 1 elektrische Kaffeekann

Wohnzimmer

Wertangabe folgt noch

- 400. - 1 Buecherschrank aus Birke
- 400. - 1 runder Tisch, 4 Stühle aus Birke
- 250. - 1 Kredens für Silber und Porzellan
- 150. - 1 Truhe aus Birke
- 300. - 1 kleines Sofa
- 200. - 1 Velour Teppich etwa 2 1/2 x 4 1/2 Meter

Schlafzimmer war bei Schürmann, Köln, Zeppelinstrasse gekauft
 Wohnzimmer war bei Blum und Schloss, Köln, Hohenzollernring
 gekauft. Die Polstermöbel und Chaiselonge, Sofa etc. waren
 von Polstergeschäft Meyer, Roonstrasse angefertigt worden.

Küche

Wertangabe folgt noch

- 500. - 1 Küchentisch mit 2 Stühlen, 2 goldene Arabesken,
 vollstaendige Küchenaussattung wie Töpfe, Pfannen,
 Schüsseln, Küchengeschirr und Reinigungsgeräte

Verschiedenes

Wertangabe folgt noch

- 200. - 6 verschiedene Grössen Kristallvasen
- 60. - 12 Kristallteller
- 350. - 1 Rosenthal Ess Service für 12 Personen
- 200. - 1 Kaffee Service für 6 Personen, Rosenthal Porzellan
- 300. - 1 kostbare antike Vase
- 300. - 3 Meissener Figuren
- 500. - 1 Philips Radio
- 200. - 2 Leikas modelle 1938
- 200. - 1 electrischer Staubsauger mit Transformator
- 80. - 1 Doctor's Waage

2 Fortsetzung Verschiedenes

300. - je 12 Kristall- Weingläser, Wassergläser, Likörgläser

75. - 3 verschiedene Grössen Mahagoni Tabletten

40. - 1 elektrische Kaffeekann

300. - 1 Singer Nähmaschine

300. - 1 Schreibmaschine (Erica)

200. - 2 Stehlampen, 4 Tischlampen

200. - 2 Oelgemälde

300. - 6 Pieperdrucke in guten Rahmen

900. - schätzungswise 300 Buecher- Bibliothek

Wertangabe folgt noch

2 grosse Rohrplatten koffer (neu) enthaltend

Sommer- und Winterkleidung angefertigt von
Bubnic Schneideratelier, Köln, Skianzüge,

2 Paar Skier, 2 Paar Skischuhe,

1 Maulwurfmantel, 1 Nutriamantel,

1 Persianermantel, 1 Bismantel,

1 Ozelot Jacke, 1 Zeissfernglas,

persönliche Waeschensteuer bestehend aus
durchschnittlich 6 Stck per Waescheteil

1 Brillantring mit 3 Steinen, 2 goldene Armbaender,

1 goldene Halskette, 2 goldene Armbanduhren,

2 Reiseuhren, 1 Brillantbrosche

8.000.

Die in diesem Koffer enthaltene Sommer- und
Winterkleidung hatte einen Anschaffungswert von
über 2500,-- RM

2.500.

300. { 1 Koffer enthaltend 2-Jahresvorraete an Toilettegegenstaende wie Seife, Eau de Cologne
Zahnkräme, Zahnwasser, Hautkreme, Medikamente,
Reinigungspreparate, u.s.w. Wertangage folgt noch

Spezifikation zu Blatt 4.

2 grosse neue Rohrplattenkoffer	100.--
2 Paar neue Hickory Skis mit Pellen	300.--
2 Paar neue Ski Schuhe	100.--
1 Maulwurfmantel)	
1 Nutria Mantel)	
1 Persianer Mantel)	4.000.--
1 Ozelot Jacke)	
1 Bisam Cape)	
persönliche Leibwäsche	500.--
1 Brilliantring, 3 Steine, Erbstück	1.000.--
2 massive goldene Armbänder	700.--
1 goldene Halskette	250.--
2 goldene Armbanduhr	500.--
2 Reiseuhren	50.--
1 Brilliantbrosche, 6 Steine	600.--

Schmuck und Uhren ausser dem Brilliantring waren bei dem Hofjuwelier Goldschmidt in Köln am Domplatz gekauft.

Die Pelze waren aus unserem eigenen Geschäft.